



PERSPEKTIVEN



Bundessozialgericht hat entschieden

Befreiungsrecht gestärkt

Interview Brigitte Buchin

Team-Entscheidungen

Jahresbilanz

Solidität schafft Dynamik

Wissen kompakt

Müssen Rentner Steuern zahlen?

RENTENMÄRCHEN



BERND GODGLÜCK

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Apothekerversorgung Berlin (AVB)

Liebe Leserinnen und Leser,

100 Milliarden Euro sind eine gewaltige Menge Geld. Ab 2021 wird der Bundeszuschuss für die gesetzlichen Rentenkassen diese Summe übersteigen – jedes Jahr. Der Glaube, dass sich die gesetzliche Rente nur aus Beiträgen speist, ist eine Mär. Und die Regierungskoalition sorgt dafür, dass die Bedeutung von Steuergeldern hier immer noch weiter zunimmt. Denn das Rentenpaket von Union und SPD geht von einem Beitragssatz nicht über 20 Prozent und einem Rentenniveau nicht unter 48 Prozent aus. Die zwangsläufigen Finanzierungslücken stopft dann der Steuerzahler. Und als wenn das nicht genug wäre, müssen wir mit Schrecken auf die ersten Arbeitsergebnisse der neuen Rentenkommission warten, die Vorschläge für die Zeit ab 2025

erarbeitet. Denn dann beginnen die Babyboomer in Rente zu gehen, was zu einem explosionsartigen Anstieg der Aufwände führen wird. Das Austarieren von Beitragssatz und Leistung, von Renteneintrittsalter und Versichertenkreis wird ohne steigende Steuereinnahmen und ohne Härten kaum gelingen.

Die AVB ist hier ganz anders aufgestellt, wie die Jahresbilanz 2017 deutlich macht (S. 8–10). Das Versorgungswerk kommt ohne Bundeszuschüsse aus. Und das gelingt uns trotz anhaltender Niedrigzinsphase, die die Renditen bei festverzinslichen Wertpapieren – der langjährigen Domäne nicht nur der berufsständischen Versorgungswerke – erheblich drückt. Trotz dieses Härte-tests erhalten unsere Anwartschaftsberechtigten weiterhin eine Versorgung auf hohem Niveau. Unser Rechnungszins liegt nach wie vor bei 4 Prozent, was einer vorweggenommenen Dynamisierung gleichkommt und für eine hohe Ausgangsverrentung sorgt. Darüber hinaus baut die AVB ihre Leistungen aus: So werden Anwartschaften und Leistungen zum 1. Januar


2019 um 0,5 Prozent dynamisiert. Das ist eine Steigerung mit Augenmaß, die die nachhaltige Entwicklung des Versorgungswerkes nicht beeinträchtigt. Hierbei sollten uns die politisch durchgesetzten Leistungssteigerungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) nicht irritieren. Denn diese gehen von einem deutlich niedrigen Leistungsniveau aus, wie wir in den PERSPEKTIVEN 2017 erläuterten.

Apothekerinnen und Apotheker können rechnen. Immer mehr AVB-Mitglieder zahlen zusätzlich zu den einkommensabhängigen Pflichtbeiträgen freiwillige Zusatzbeiträge in die AVB ein und bauen damit ihre Altersversorgung aus. Für dieses Vertrauen in die Leistungsstärke der AVB möchte ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanken. Fast alle Kolleginnen und Kollegen lassen sich zudem von der ansonsten parallel bestehenden Versicherungspflicht bei der DRV zugunsten der Mitgliedschaft in der AVB befreien. Ein Urteilsspruch des Bundessozialgerichtes schafft jetzt auch für die Gruppe der Industrieapotheker Rechtssicherheit (S. 5). Ein Erfolg, für den sich auch die AVB aktiv eingesetzt hat.

Die AVB baut ihre Leistungen aus: Dynamisierung von 0,5 Prozent zum 1. Januar 2019.

Neben der Unterstützung unserer Mitglieder bei solchen herausgehobenen Fragen, arbeitet das Versorgungswerk kontinuierlich daran, auch den alltäglichen Service zu verbessern. So ist uns der Datenschutz ein hohes Anliegen, etwa der sichere Informationsaustausch per E-Mail (S. 7). Da wir alle mobiler kommunizieren, geht die AVB auch hier voran: Das Online-Angebot der AVB ist jetzt für Smartphone und Tablet optimiert (S. 6).

Ich wünsche Ihnen spannende Perspektiven bei der Lektüre.



INHALT

4 Im Fokus

Team-Entscheidungen /
Machtwort vom Bundessozialgericht

6 Recht aktuell

Mütterrente II / Novellierung Berliner Kammergesetz / Aktualisierter Internetauftritt / Mehr Rente durch Pflege / Verschlüsselte E-Mail

8 Jahresbilanz 2017

Solidität schafft Dynamik

11 Kapitalanlage

Renditechance Immobilien

12 Wissen kompakt

Was ist eigentlich eine SAA? /
Müssen Rentner Steuern zahlen?

14 Leistung im Profil

Witwen- und Witwerrente

15 Renten-Plus

Freiwillige Beiträge

Ausklappseite

Aktuelle Beiträge 2019



IMPRESSUM

Herausgeber

Apothekerversorgung Berlin
Einrichtung der Apothekerkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Potsdamer Straße 47 | 14163 Berlin
Telefon: 030 816002-0 | Fax: 030 816002-40
info@apothekerversorgung-berlin.de
www.apothekerversorgung-berlin.de

V.i.S.d.P.

RA Martin Reiss, Berlin, Geschäftsführer VGV

Realisation

Goergen Kommunikation GmbH
Lungengasse 48-50 | 50676 Köln
info@g-komm.de | www.g-komm.de

Bildnachweise

Titel: audioundwerbung (iStock), Bundessozialgericht / S. 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14: VGV / S. 3, 7: TARIK KIZILKAYA (iStock) / S. 3, 13: filmfoto (iStock) / S. 5: Bundessozialgericht / S. 6: doble-d (iStock) / S. 7: FredFroese, YuriyVlasenko (iStock) / S. 11: Rocco Forte Hotels Villa Kennedy, Hofstatt (Hines Immobilien), Dr. Karl-Heinrich Kehr (Mercer Deutschland) / S. 12: pay404 (iStock) / S. 14: RapidEye (iStock) / S. 15: alexsl (iStock)

Haftungsausschluss und Copyright

Die Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr kann dennoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Grafiken und Bilder wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung Veröffentlichungen zu verändern oder einzustellen. Alle Rechte vorbehalten.

VERWALTUNGSAUSSCHUSS

TEAM-ENTSCHEIDUNGEN

Der Verwaltungsausschuss hat als geschäftsführendes Organ eine zentrale Bedeutung für die Apothekerversorgung Berlin. Brigitte Buchin ist Mitglied im Gremium und gewährt im Interview interessante Insider-Einblicke.

Frau Buchin, die Organisation des Versorgungswerkes beruht auf der Selbstverwaltung. Welche Aufgabe hat der Verwaltungsausschuss?

BUCHIN: Der Verwaltungsausschuss ist neben der Vertreterversammlung und dem Aufsichtsausschuss eines von drei Organen des Versorgungswerkes. Unsere Aufgaben liegen als geschäftsführender Ausschuss nah am Tagesgeschäft, bei dem uns die VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH mit ihren Mitarbeitern unterstützt.

Womit befassen Sie sich bei Ihren Sitzungen?

BUCHIN: Wir kommen etwa zwölfmal im Jahr zu Ausschusssitzungen zusammen. Hier geht es dann um satzungsgemäße Aufgaben, etwa den Jahresabschluss. Ein weiteres wichtiges Thema ist die Anlage unseres Vermögens: Wir entscheiden über die Neu- und Wiederanlage von Geldern, aber ebenso, von welchen Assets wir uns trennen. Wir organisieren auch Auswahlverfahren. Dort stellen sich Manager vor, die zum Beispiel einen neu aufgelegten Aktienfonds managen wollen.



Autorin: Brigitte Buchin ist seit 8. Juli 2008 Mitglied des Verwaltungsausschusses der Apothekerversorgung Berlin. Vorher war sie viele Jahre im Vorstand des Berliner Apothekervereins, Apotheker-Verband Berlin e.V. aktiv. Brigitte Buchin betrieb die Apotheke am Wittenbergplatz ganz in der Nähe des KaDeWe und ist seit Ende 2016 Rentenbezieherin.

Der zweite große Aufgabenkomplex befasst sich mit Anträgen der Mitglieder, etwa, wenn es um die BU-Rente geht oder Reha-Maßnahmen gewährt werden sollen. Die Anträge werden also immer von gewählten Berufskollegen entschieden. Unser dritter Arbeitsschwerpunkt liegt dann in der Organisation.

Der Verwaltungsausschuss erarbeitet etwa Satzungsänderungen oder Gewinnverwendungsvorschläge und legt sie den beiden anderen Organen zur Beratung vor.

Macht dieses breite Themenspektrum die Arbeit besonders interessant?

BUCHIN: Ja. Allein schon die Kapitalanlage: Hier haben wir im Berichtsjahr zum Beispiel innerhalb der Masterfonds die Diversifizierung weiter ausgebaut. Für die Erarbeitung einer nachhaltigen Anlagestrategie werden wir professionell von der Mercer Deutschland GmbH unterstützt. Anhand des monatlichen Kapitalanlage-Reportings, das die VGV zusammenstellt, beraten wir über Chancen und Risiken aktueller Anlagen und die Ausgestaltung des Risikokapitals. Mein Schwerpunkt sind die Immobilien: Das ist eine Asset-Klasse, die in der Niedrigzinsphase für uns als institutionelle Anleger noch wichtiger geworden ist (S. 11). Auch die jährliche Kapitalmanagertagung in Berlin, die der Verwaltungsausschuss ausrichtet, gibt uns wichtige Impulse.

Wie arbeitet der Ausschuss, wenn es um den Leistungsbereich geht?

BUCHIN: Die Höhe der AVB-Renten ist ja durch den Rechnungszins vorgegeben. Auf das hohe Niveau sind wir stolz. Wir sichern die AVB aber auch gegen Marktschwankungen ab und dotieren deshalb eine Zinsschwankungsreserve. Darüber hinaus erarbeiten wir aufgrund des Ergebnisses des Geschäftsjahres zusammen mit dem Aufsichtsausschuss Vorschläge zur Dynamisierung. Die Entscheidung trifft dann die Vertreterversammlung. Sehr individuell und auf den Einzelfall bezogen sind unsere Beratungen, wenn es um die Zuweisung einer BU-Rente geht oder um eine Reha-Maßnahme. Hier sind wir gefordert, mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl zu agieren.

Entscheiden Sie alles als Team?

BUCHIN: Grundsätzlich ja. Wir haben aber teilweise unterschiedliche Schwerpunkte. Bei mir gehören ja die Immobilien dazu. Stephan Creuzburg liegen – als Brandenburger – natürlich die Brandenburger Mitglieder ganz besonders am Herzen. Insgesamt arbeiten wir aber themenübergreifend und tauschen uns im Gremium intensiv auch mit externen Beratern aus. Es gibt zudem ab und zu gemeinsame Sitzungen mit dem Aufsichtsausschuss, um einen transparenten Informationsaustausch zu gewährleisten. Natürlich ist der Kontakt mit der VGV als unserem Verwaltungshelfer intensiv. Alle ziehen an einem Strang, denn das Ziel ist ja klar: die bestmögliche Altersversorgung für unsere Kolleginnen und Kollegen in Berlin und Brandenburg sicherstellen. Das motiviert. 🍀



DRV-BEFREIUNGSRECHT

MACHTWORT VOM BUNDESSOZIALGERICHT

Die Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bei der Handhabung des Befreiungsrechts war lange umstritten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat den Apothekern nunmehr Recht gegeben.

Der Richterspruch ist eindeutig: Die DRV-Verwaltungspraxis ist rechtswidrig. Der 5. Senat des BSG hat in zwei Urteilen der Rechtsauffassung der DRV widersprochen. Ein Apotheker kann von der Versicherungspflicht zugunsten seines Versorgungswerkes nicht nur dann befreit werden, wenn er als approbierter Apotheker in einer Offizin oder Krankenhausapotheke tätig ist. Nach dem Urteil des BSG vom 22. März 2018 – B 5 RE 5/16 R – reicht auch eine andere dem pharmazeutischen Berufsbild entsprechende Beschäftigung aus. Dazu gehören Aufgaben in der pharmazeutischen Industrie, für deren Ausübung pharmazeutisches Fachwissen benötigt wird. Sie berechtigen zur Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht zugunsten der AVB.

Welche Tätigkeit ist berufsspezifisch?

Diese Frage beantworten versorgungs- und kammerrechtliche Normen. Somit ist ausschließlich das Landesrecht entscheidend. Auch diesbezüglich hatte die DRV eine abweichende Rechtsauffassung vertreten, die nun vom BSG verworfen wurde. Damit haben sich die Apotheker und deren Versorgungswerke in vollem Umfang vor dem BSG durchgesetzt.

Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses erfordert neuen Befreiungsantrag

Bestätigt hat das BSG allerdings die Regelung, wonach eine Befreiung automatisch ihre Rechtswirkung verliert, wenn das Arbeitsverhältnis wechselt. AVB-Mitglieder müssen daher bei jedem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses einen neuen Befreiungsantrag stellen. Nur so verhindern sie Rechtsnachteile und Einbußen bei der Höhe der Altersversorgung.

Urteil ist rechtskräftig

Das BSG hatte das Verfahren zwar noch einmal an das Landessozialgericht Hessen als Vorinstanz zurückverwiesen, weil nach Auffassung des Gerichts noch Tatsachenfeststellungen von der Vorinstanz nachzuholen waren. Inzwischen hat die DRV jedoch

ein Anerkenntnis abgegeben, sodass das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Fazit

Das BSG hat die DRV mit bemerkenswerter Deutlichkeit in ihre Schranken verwiesen. Ein von der DRV durch schlichtes Verwaltungshandeln ohne eine gesetzliche Grundlage angestrebter Schritt in Richtung Bürgerversicherung, der zu Lasten der Apothekerschaft und ihrer berufsständischen Versorgungswerke geht, ist mit Recht und Gesetz nicht in Einklang zu bringen und daher unzulässig. 📌

WORUM DREHTE SICH DER RECHTSSTREIT?

Vor einigen Jahren änderte die DRV ihre Verwaltungspraxis. Sie erteilte Befreiungen zugunsten von Versorgungswerken der Apotheker nur noch, wenn es sich nach ihrer Einschätzung um eine Tätigkeit handelte, die eine pharmazeutische Approbation zwingend erfordert. Selbst Interventionen der Berliner oder Brandenburger Apothekerkammern ignorierte die DRV in der Regel. Im Ergebnis blieb nahezu allen Apothekerinnen und Apothekern, die beispielsweise eine Tätigkeit in der pharmazeutischen Industrie ausübten, der Zugang zum berufsständischen Versorgungswerk verschlossen.

Autor: Rechtsanwalt Martin Reiss ist juristischer Geschäftsführer der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH. In der VGV haben sich acht berufsständische Versorgungswerke, darunter auch die AVB, zusammengeschlossen.





MÜTTERRENTE II

WAS ELTERN WISSEN MÜSSEN

Die neue Rentenleistung gibt es ab 2019 auch für AVB-Mitglieder. Grundlage ist ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2008.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) erhält für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für jedes Kind einen Bundeszuschuss. Daher muss sie diese Zeiten auch für Mitglieder berufständischer Versorgungswerke wie der Apothekerversorgung Berlin anerkennen.

Ab 2019 wird nach dem von der Bundesregierung verabschiedeten Rentenpaket die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 von 2 auf 2,5 Jahre ausgeweitet. Nach der Neuregelung erfüllt man die sogenannte DRV-Wartezeit von 60 Monaten also schon bei zwei Kindern mit Geburtsdatum vor 1992. Die hieraus resultierende Altersrente tritt später neben die Altersrente der AVB und ergänzt diese. Nach bisherigem Recht ist dies durch die Anrechnung von nur vier Kindererziehungsjahren noch nicht der Fall.

Für Geburten ab dem Jahr 1992 gibt es – wie bisher – weiterhin eine Berücksichtigung von drei Kindererziehungsjahren pro Kind. Eine Gleichbehandlung aller Kinder für die Rentenwirk-

samkeit von Kindererziehungszeiten ist somit aus fiskalischen Gründen immer noch nicht vollständig gewährleistet.

Was ist zu tun?

- ▷ Nichts, wenn bereits eine Rente der DRV bezogen wird. Dann erfolgt die DRV-Rentenerhöhung um derzeit rund 15 Euro monatlich pro vor 1992 geborenem Kind automatisch.
- ▷ Nichts, wenn bereits Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 von der DRV anerkannt wurden und im individuellen Versicherungsverlauf gespeichert sind.
- ▷ Ein Antrag bei der DRV ist notwendig, wenn Kindererziehungszeiten erstmalig berücksichtigt werden sollen.

Unabhängig von der gesetzlichen Neuregelung bleibt die satzungsgemäße Anerkennung von Kinderbetreuungszeiten bei der AVB selbstverständlich im bisherigen Umfang gewährleistet. 📍

BERLINER KAMMERGESETZ

NOVELLIERUNG ERFOLGT

Die AVB erwartet von der Aktualisierung mehr Rechtssicherheit für ihre Mitglieder.

Das Ziel des Berliner Senats ist die Verabschiedung des modernsten Heilberufekammergesetzes (BlnHKG) der Bundesrepublik. Dies ist jetzt gelungen, das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Die Novellierung stand schon im 100-Tage-Programm des Senats vom Januar 2017. Dieser hat im Juni 2017 die Vorlage verabschiedet und in das Abgeordnetenhaus eingebracht. Zuletzt wurden noch notwendige Regelungen zur Anpassung an das neue Datenschutzrecht integriert. Da die ausstehenden Beratungen durch zwei Ausschüsse des Abgeordnetenhauses zügig beendet werden konnten, steht einer Veröffentlichung des neuen BlnHKG im Amtsblatt für Berlin und einem zeitnahen Inkrafttreten nichts mehr im Wege. 📍



WEBSITE MOBIL

Aktualisierter Internetauftritt: Smartphones und Tablets gehören inzwischen zur Kommunikations-Grundausstattung. Deshalb sind sie auch für den Zugriff auf Websites immer häufiger im Einsatz. Aus diesem Grund hat die AVB ihren Internetauftritt angepasst und für mobile Geräte optimiert. Somit sind die Web-Inhalte auf www.apothekerversorgung-berlin jetzt auch bei Zugriff von unterwegs gut dargestellt. 📍

MEHR RENTE DURCH EHRENAMTLICHE HILFE

PFLEGE-BONUS

Wer ehrenamtlich pflegt, dem werden unter bestimmten Voraussetzungen Rentenbeiträge zur AVB bezahlt.



Viele ältere Menschen wünschen sich, in der gewohnten häuslichen Umgebung zu bleiben und nicht in ein Heim zu müssen. Wenn sich ein Mitglied der AVB ehrenamtlich um einen Pflegebedürftigen kümmert, greift die gesetzliche Regelung des § 44 Abs. 2 SGB XI. Danach zahlen Pflegekasse oder private Pflegeversicherung in definierten Fällen Beiträge zur Altersversorgung. Die AVB schreibt diese dann rentenwirksam dem Versichertenkonto gut. Für eine Beitragsübernahme zur AVB gelten folgende Voraussetzungen:

- ▷ Die zu pflegende Person ist mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft.
- ▷ Die Pflege in häuslicher Umgebung umfasst mindestens 10 Stunden pro Woche.
- ▷ Die Pflege findet an mindestens 2 Tagen in der Woche statt.
- ▷ Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- ▷ Eine Erwerbstätigkeit neben der Pflege darf höchstens 30 Stunden pro Woche umfassen.
- ▷ Die Pflege wird voraussichtlich mehr als 60 Tage im Jahr ausgeübt.

Damit Rentenversicherungsbeiträge an die AVB fließen können, darf das ehrenamtlich pflegende Mitglied selbst noch keine vorgezogene oder reguläre Altersvollrente beziehen. AVB-Altersteilrentnern können Pflegebeiträge noch bis zum Beginn der vollen Altersrente gutgeschrieben werden.

Antrag per Fragebogen

Die Leistung kann mit einem Fragebogen der Pflegekasse oder privaten Pflegeversicherung beantragt werden. Diese entscheidet dann über die Beitragsübernahme und legt deren Höhe fest. Zu individuellen Fragen beraten beide Organisationen. ☺

VERSCHLÜSSELTER DATENAUSTAUSCH MIT DER AVB

E-MAIL — ABER SICHER!

Die AVB wird ein sicheres und zertifiziertes Verfahren zur einfachen verschlüsselten E-Mail-Kommunikation anbieten.

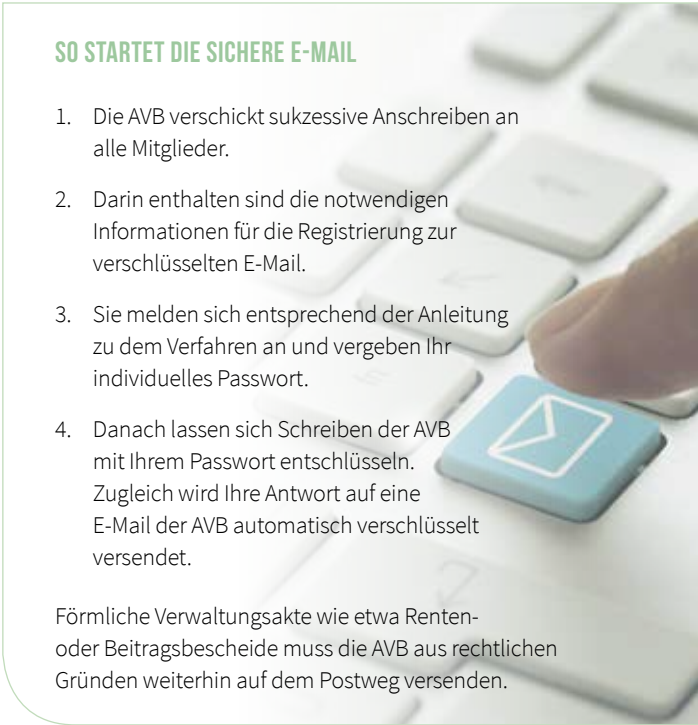
Die DSGVO ist in aller Munde. Die seit Mai 2018 wirksame Datenschutzgrundverordnung sowie die Novellierung der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze hat das Thema sichere Daten stark in den Fokus gerückt. Für einen Rententräger wie die AVB ist der verantwortliche Umgang mit Information nicht neu, sondern hatte schon immer höchste Priorität. Dazu gehört, dass das Versorgungswerk seinen Datenschutz kontinuierlich weiterentwickelt – etwa mit der neuen verschlüsselten E-Mail. Die Anmeldung zum Verfahren gilt dabei zugleich als Zustimmung zum Datenaustausch per geschützter E-Mail. Kosten entstehen für Mitglieder nicht.

Der Hintergrund dieses Angebotes ist der Wunsch vieler Mitglieder nach schneller und unbürokratischer Kommunikation mit der AVB. Leider eignet sich eine normale E-Mail dafür nicht, da es bei der Altersversorgung oft um den Austausch besonders schützenswerter Daten geht. Auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sehen die Sicherheit der klassischen E-Mail kritisch und empfehlen eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Das neue Angebot verfügt über diesen Sicherheitsstandard. Zusätzlicher Synergieeffekt: Die von der AVB eingesparten Portokosten für den sonst erforderlichen Postversand kommen allen Mitgliedern in Form niedrigerer Verwaltungskosten zugute. ☺

SO STARTET DIE SICHERE E-MAIL

1. Die AVB verschickt sukzessive Anschreiben an alle Mitglieder.
2. Darin enthalten sind die notwendigen Informationen für die Registrierung zur verschlüsselten E-Mail.
3. Sie melden sich entsprechend der Anleitung zu dem Verfahren an und vergeben Ihr individuelles Passwort.
4. Danach lassen sich Schreiben der AVB mit Ihrem Passwort entschlüsseln. Zugleich wird Ihre Antwort auf eine E-Mail der AVB automatisch verschlüsselt versendet.

Förmliche Verwaltungsakte wie etwa Renten- oder Beitragsbescheide muss die AVB aus rechtlichen Gründen weiterhin auf dem Postweg versenden.



REPORT

SOLIDITÄT SCHAFFT DYNAMIK

Die AVB konnte ihre Ziele für das Geschäftsjahr 2017 voll und ganz erreichen. Dadurch wird es möglich, ab 1. Januar 2019 Anwartschaften und Renten um 0,5 Prozent anzuheben, ohne die nachhaltige Kapitalbalance zu beeinträchtigen.

Das Versorgungswerk profitierte vom guten Finanzjahr 2017. So nahmen die Vermögenserträge um über 10 Millionen Euro zu. Zudem gelang es wieder, eine Nettoverzinsung zu erreichen, die über dem – bei der AVB mit 4,0 Prozent überdurchschnittlich hohen – Rechnungszins liegt.

FOKUS MITGLIEDER UND LEISTUNGEN

Kontinuierliche Entwicklung

Ende 2017 waren 6.623 Apothekerinnen und Apotheker Mitglieder der AVB. Das sind 235 mehr als im Vorjahr – ein Plus von 3,7 Prozent. 890 Anwartschaftsberechtigte sind im Berichtsjahr beitragsfrei gestellt, etwa weil sie ihre Tätigkeit nicht mehr in Berlin oder Brandenburg ausüben oder ihre Beiträge an die DRV Bund entrichten. 19 Mitglieder nutzen inzwischen die Altersteilrente, um ihren Übergang in den dritten Lebensabschnitt flexibel zu gestalten. Aus dem Kammerbereich Berlin stammen 5.278 Mitglieder und damit 79,7 Prozent aller Anwartschaftsberechtigten. Entsprechend haben 1.345 Versicherte oder 20,3 Prozent ihren Wirkungskreis im Kammerbereich Brandenburg.

Einpendeln um 1 Prozent

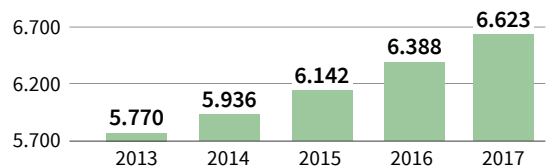
Im Berichtsjahr ist die Zahl der Versorgungsbezieher auf 1.088 angewachsen. Das sind 51 Personen oder 4,9 Prozent mehr als 2016. Bezogen auf den Mitgliederbestand ergibt sich daraus eine Steigerung um 0,77 Prozent. Damit liegt die Entwicklung im Erwartungshorizont. Die AVB rechnet aufgrund der Altersstruktur des Versorgungswerkes damit, dass sich die jährlichen regulären Zugänge bei den Leistungsbeziehern um etwa 1 Prozent des Mitgliederbestandes bewegen. Wie in den Vorjahren entfällt der Hauptteil der Aufwendungen auf die Altersrentner: Sie machen 82,44 Prozent aller Rentner aus und beziehen 85,55 Prozent aller Leistungen.

Mitgliederneuzugang hat Zukunft

Die Zahl der Neuzugänge in das Versorgungswerk ist 2017 mit 386 ähnlich hoch wie im Vorjahr, als der Verwaltungsausschuss 399 „Neue“ zählte. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BSG besteht auch langfristig kein Grund zur Sorge, dass der Mitgliederneuzugang künftig signifikant geringer ausfallen könnte. Das Gericht hatte beim Thema „Befreiung von der DRV-Versicherungspflicht“ (S. 5) ganz im Sinne der AVB entschieden: Das BSG zieht den Kreis der befreiungsfähigen berufsspezifischen Tätigkeiten weiter als die DRV Bund.

ENTWICKLUNG ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE

Von den 6.623 Mitgliedern sind 75,6 Prozent Pflicht- und 10,9 Prozent freiwillige Mitglieder, 13,5 Prozent sind beitragsfrei gestellt.



LEISTUNGEN

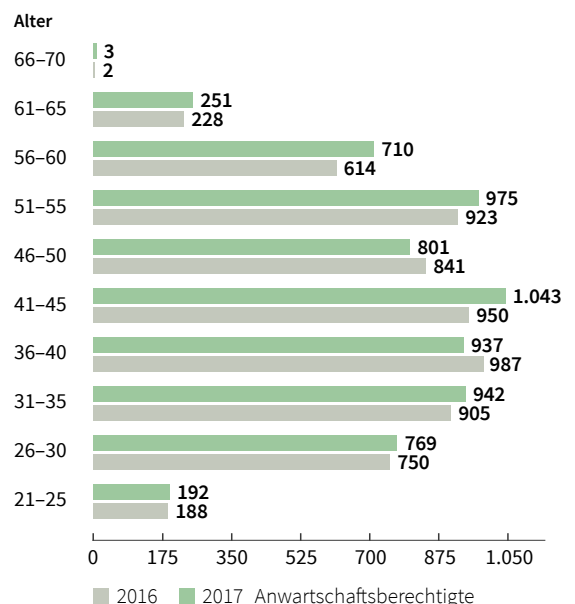
2017 gab es Zunahmen in allen Leistungsfeldern, außer bei Rehabilitationen. Hier wurden 27.520 Euro weniger aufgewendet.

	Anzahl	Leistungen (in Tsd. €)
Altersrenten	897	18.500,07
Witwen-/Witwerrenten	103	1.167,46
BU-Renten	51	928,09
Waisenrenten	37	93,98
Gesamt	1.088	21.624,61*

*Aufwendungen für Versicherungsfälle inkl. Sterbegeld, Versorgungsausgleich, Rehabilitationsleistungen, Überleitungen sowie Regulierung

ALTERSSTRUKTUR

14,5 Prozent der aktiven Mitglieder gehören den rentennäheren Jahrgängen ab 56 Jahren an. Dieser Anteil wächst kontinuierlich.



FOKUS EINNAHMEN

Beitragsplus durch Neumitglieder

Die Zuflüsse aus Versorgungsabgaben sind im Berichtsjahr um 5,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Sie betragen 53,0 Millionen Euro nach 50,3 Millionen Euro im Jahr 2016. Der Grund für diese erfreuliche Entwicklung liegt vor allem in den zahlreichen beitragszahlenden Neumitgliedern. Daneben wirkt sich auch der gestiegene Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung – an dem sich die AVB orientiert – positiv aus.

Millionen für Masterfonds

Wesentliche Indizien für das Wachstum des Versorgungswerkes sind Bilanzsumme und Kapitalanlagevermögen. Beide sind gewachsen: Die Bilanzsumme beträgt 2017 über 1,136 Milliarden Euro nach 1,062 Milliarden im Jahr zuvor. Die Kapitalanlagen als deren wesentlicher Bestandteil kommen im Berichtsjahr auf 1,127 Milliarden Euro. Das sind 108,1 Millionen Euro mehr als 2016. Dieses Geld floss vollständig in die beiden Masterfonds der AVB, in denen alle Kapitalanlagen bis auf die Beteiligung an der Verwaltungsgesellschaft VGV gepoolt sind. Investiert hat der Verwaltungsausschuss vorwiegend in Aktien, Alternative Investments und Immobilien. Außerdem reduzierte er die liquiden Mittel zugunsten von Rentenpapieren. So werden der Investitionsgrad des Vermögens verbessert und Gebührenzahlungen an Geldinstitute aufgrund hoher Kapitalbestände auf den Konten vermieden.

Erfreuliches Niveau

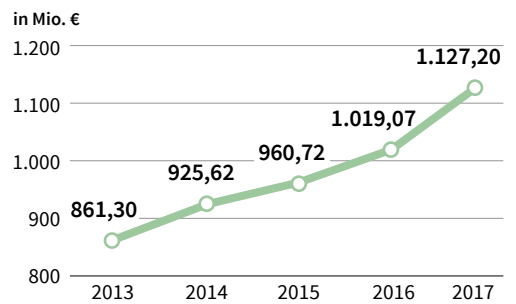
Die im Jahr 2017 erwirtschafteten Erträge sind hoch. In der Gewinn- und Verlustrechnung stehen 43,7 Millionen Euro. Das sind 10,6 Millionen Euro laufende Erträge beziehungsweise 3,3 Millionen Gesamterträge mehr als 2016. Dieses schöne Ergebnis ist auf die Kapitalanlagestrategie zurückzuführen, die frühzeitig und systematisch auf die Auffächerung des Portfolios setzte. Aber auch die positiven Rahmenbedingungen an den Märkten taten ihr Übriges: geringere Volatilität als in den Vorjahren und kontinuierlicher Aufwärtstrend bei vielen Asset-Klassen. Werden die Aufwände für Kapitalanlagen in die Erträge eingerechnet, ergibt sich ein Kapitalanlageergebnis von 43,5 Millionen Euro.

Rendite-Plateau

Immer deutlicher zeigt sich, dass die Kapitalanlageergebnisse volatiler werden. Die Marktpformance unter Berücksichtigung der Veränderung der stillen Reserven schwankt deutlich. Insofern ist es wichtig, in guten Jahren die Reserven zu stärken, um schlechte Jahre ausgleichen zu können, sodass im Ergebnis eine Nettoverzinsung von möglichst 4 Prozent dargestellt werden kann. In der noch andauernden Niedrigzinsphase ist es selbst mit einer innovativen Anlagestrategie nur schwer möglich, über dieses Niveau hinauszukommen. Das Investmentresultat 2017 mit einer Nettoverzinsung von 4,05 Prozent ist also sehr zufriedenstellend. Zudem liegt die selbstgesteckte Messlatte hoch: Der Rechnungszins von 4 Prozent ist ambitioniert und bei Versorgungswerken heute keinesfalls mehr die Regel.

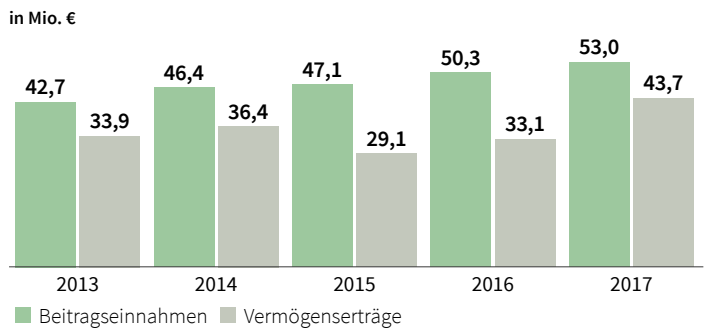
ENTWICKLUNG KAPITALANLAGEN

Der Zuwachs an Kapitalanlagen betrug im Berichtsjahr 10,6 Prozent.



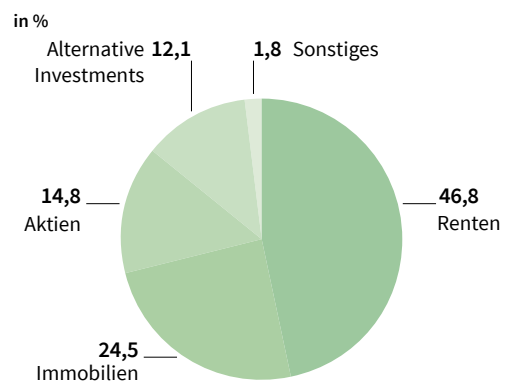
BEITRAGSEINNAHMEN UND VERMÖGENSERTRÄGE

Die Vermögenserträge haben 2017 einen großen Sprung gemacht. Die Zunahme bei den Beiträgen betrug erfreuliche 5,4 Prozent.



AUFTEILUNG DER KAPITALANLAGEN

Die Diversifikation ist weit fortgeschritten: Asset-Klassen wie Aktien, Immobilien und Alternative Investments kommen auf einen Anteil von über 50 Prozent.



FOKUS AUSGABEN

Mittel für die Sicherheit

73,7 Millionen Euro hat das Versorgungswerk 2017 der Bilanzdeckungsrückstellung zugeführt. Diese erreichte damit 1,1 Milliarden Euro. Das Versorgungswerk hat darüber hinaus auch die Sicherheitsrücklage aufgefüllt. Von den Überschüssen flossen 16,5 Prozent, das sind 1,3 Millionen Euro, in diesen Topf. Damit folgt der Verwaltungsausschuss den landesgesetzlichen Vorgaben sowie der Satzung. Die bestimmt, dass mindestens 2,5 Prozent der erzielten Überschüsse der Sicherheitsrücklage zuzuweisen sind, bis diese 5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht. Insgesamt beträgt die Sicherheitsrücklage nun 24,7 Millionen Euro, das sind derzeit 2,24 Prozent der Deckungsrückstellung. Daher ist auch weiterhin ein Ausbau dieser Rückstellung nötig.

Nicht nur stille Reserven

Die stillen Reserven, also die nicht aus der Bilanz ersichtlichen Bestandteile des Eigenkapitals, betragen 2017 genau 91,2 Millionen Euro. Dabei sind sämtliche Ausschüttungen berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 21,7 Millionen Euro höher ausgefallen. Die AVB konnte zudem ihre Zinsschwankungsreserve um 16,4 Millionen Euro ausbauen. Damit kommt diese Reserve auf 122,3 Millionen Euro oder 12,5 Prozent der Deckungsrückstellung ohne Zinsschwankungsreserve.

In der Balance

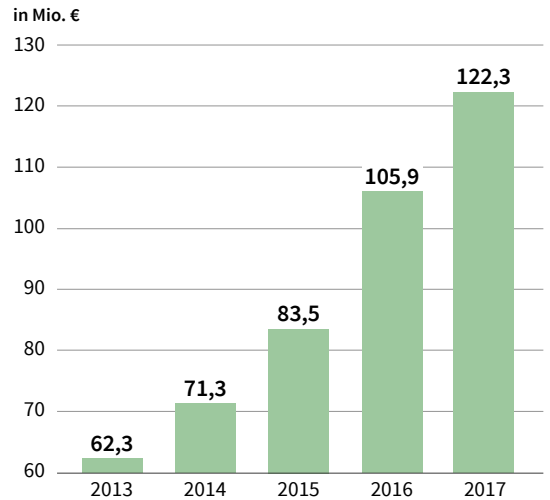
Aus dem 2017 erwirtschafteten Überschuss hat das Versorgungswerk 6,5 Millionen Euro der Gewinnrückstellung zugeführt. Da zuvor Gelder für die Dynamisierung der Leistungen zum 1. Januar 2018 abflossen, betrug die Gewinnrückstellung zum 31. Dezember 2017 insgesamt 9,4 Millionen Euro. Zum Vergleich: Im Vorjahr waren es zum gleichen Stichtag 11,2 Millionen Euro. Damit haben sich Entnahmen und Zuführungen in etwa in der Balance gehalten. Dies ist wichtig, da dieser Bilanzposten nicht nur Mittel für die Dynamisierungen bereitstellt, sondern auch die Deckungsrückstellung auffüllen oder zum Ausgleich von Verlusten dienen kann.

Neuer Tiefststand

Das Versorgungswerk wächst, seine Aufgaben werden immer umfangreicher – dennoch gelingt es, die Verwaltungskosten gering zu halten. Die Beauftragung der VGV ist dabei ein zentrales Element. Diese Strategie trägt jährlich Früchte: Bezogen auf die Beitragseinnahmen hat sich der Verwaltungskostensatz von einem ohnehin schon sehr niedrigen Niveau von 1,29 Prozent weiter nach unten auf 1,25 Prozent bewegt. Hierbei spielten auch Sondereffekte im Zusammenhang mit Dienstleistungen für ein nicht dem Gesellschafterkreis angehörendes Versorgungswerk eine Rolle. 📍

ZINSSCHWANKUNGSRESERVE

Verglichen mit 2013 hat sich die Zinsschwankungsreserve fast verdoppelt – ein guter Schutz gegen volatile Finanzmärkte.



„Das hervorragende Ergebnis 2017 ist eine gute Basis, auf der sich die AVB weiter positiv entwickeln kann. Das BSG hat zudem die Gefahr eines erheblich geringeren Mitgliederzugangs gebannt.“

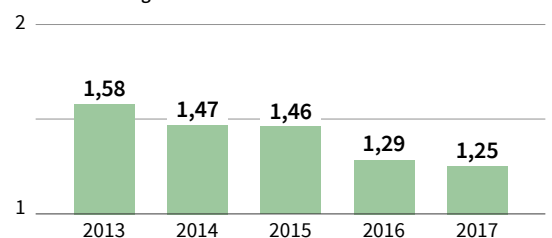
Wolfgang Tabeling, kaufmännisch-technischer Geschäftsführer der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH



VERWALTUNGSKOSTENSATZ

Der Anteil der Verwaltungskosten sank – bezogen auf die Beitragseinnahmen – in den vergangenen fünf Jahren stetig. 1,25 Prozent ist ein neuer Tiefststand.

in % vom Beitragsvolumen





Teil des Immobilien-Portfolios: Das Hotel Villa Kennedy in Frankfurt am Main und die Einkaufspassage Hofstatt in München mit 15.500 Quadratmetern Einzelhandels- und 18.000 Quadratmetern Büroflächen.

IMMOBILIEN

IMMER NOCH GUTE RENDITECHANCEN?

Immobilien stechen unter den traditionellen Anlageklassen hervor, weil sie mit dauerhaftem Einkommen und Wertstabilität assoziiert werden. Hält dieses Bild der Realität noch stand?

Das Grundprinzip aller erfolgreichen Kapitalanlagen ist die Diversifikation. Dies gilt auch für Immobilien: Mit einer guten Kombination von Standorten, Nutzungsarten und Mietern erzielen Investoren das bestmögliche Verhältnis von Rendite und Risiko. Ein internationales Portfolio verstärkt den Effekt zusätzlich.

Die AVB folgt diesem Prinzip. Sie ist schwerpunktmäßig in Deutschland und europäischen Kernmärkten investiert. Hinzu kommen eine Beteiligung an einer Immobilie in den USA und kleinere Fondsinvestments mit ebenfalls internationaler Ausrichtung. Im Portfolio finden sich Objekte für Büro, Einzelhandel, Logistik und Wohnen, einzelne Investments in Hotels sowie Studentenwohnheime.

Welche Chancen und Risiken gibt es?

Im Idealfall ist die Immobilie dauerhaft vermietet, der Mieter zahlt pünktlich und ein Verkauf bringt mindestens den Einstandswert. In der Wirklichkeit gibt es jedoch kein ewig haltbares Betongold. Die Gebäude altern – technisch wie wirtschaftlich. So kann eine einstmals moderne Architektur auch schnell alt aussehen. Dann sind bauliche Veränderungen nötig bis hin zu Abriss und Neubau.

Am gesamten Lebenszyklus partizipieren

Dieser Wandel birgt aber auch Chancen. Selbst wenn ein Gebäude rein technisch noch funktioniert, können mit gezielten Investitionen seine wirtschaftlichen Potenziale erschlossen und sein Wert gesteigert werden. Viele Anleger übersehen, dass sich mit Immobilien auch so und nicht nur in Form von laufenden Mieterträgen gute Renditen erzielen lassen. Also: gelegentlich

den Verkauf prüfen. Der Immobilienmarkt zeigt im Vergleich zu vielen anderen Kapitalmärkten die am deutlichsten ausgeprägten Zyklen. Die Attraktivität des Lebens und Arbeitens in der Stadt treibt derzeit Mieten und Kaufpreise. Wachstum, Wanderungsbewegungen, Alterung sorgen für Freude an Immobilien-Investitionen – oder für lange Gesichter. Ein hoher Stand des Marktzyklus, also eine Phase mit hohen Mieten und Preisen, bietet sich an, um von Wertsteigerungen zu profitieren oder das Portfolio strukturell zu verbessern. Aktuell läuft der Verkaufsprozess für ein Objekt in München. Die hohe Nachfrage internationaler Investoren lässt einen guten Erlös für die AVB erwarten.

Ausblick

Immobilien bieten eigenständige Quellen von Erträgen und haben ihre spezifischen Risikofaktoren. Das Immobilienportfolio der AVB verfügt in allen wichtigen Segmenten über gute Renditepotenziale. Diese lassen sich durch aufmerksame und marktorientierte Bewirtschaftung erfolgreich erschließen. So überwiegen bei den Immobilieninvestments der AVB die Chancen – und zwar heute und in Zukunft. 🍀

Autor: Dr. Carl-Heinrich Kehr ist Principal und Investmentexperte bei Mercer in Deutschland. Er berät schwerpunktmäßig institutionelle Kunden wie Industrieunternehmen, Pensionskassen, Versorgungswerke, Versicherungsunternehmen, Banken und Family Offices.





WAS IST EIGENTLICH ...

... EINE STRATEGISCHE ASSET ALLOKATION (SAA)?

Die SAA ist eine Strategie, die die langfristige Ausrichtung des Portfolios – ungeachtet möglicher kurz- und mittelfristiger Marktschwankungen – festlegt. Sie sorgt für die richtige Balance von Ertrag und Risiko.

Die Grundidee ist keinesfalls neu. Schon in den 50er Jahren formulierte der spätere Nobelpreisträger Harry Markowitz seine Portfolio-Theorie. Ihr Grundgedanke ist so einfach wie konsequent: nicht alle Eier in einen Korb. Anders ausgedrückt, der richtige Mix aus verschiedenen Anlagen und innerhalb der Anlageklassen aus unterschiedlichen Investments verbessert das Chance-Risiko-Verhältnis des Gesamtportfolios entscheidend. Auch die AVB verfügt über eine SAA und überprüft diese regelmäßig. Die SAA liefert praktisch die Vorgaben für die Aufteilung (Diversifikation) der Kapitalanlagen der AVB. So entsteht eine Verteilung der Investments, die auch die Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Vermögenskategorien hinsichtlich Ertrag und Risiko berücksichtigt.

Die SAA hilft, die Zielrendite zu erwirtschaften.

Diese Portfoliostruktur der SAA ist gewissermaßen ein Modell, das der AVB hilft, eine Zielrendite von mindestens 4 Prozent kontinuierlich zu erwirtschaften. Damit kommt die AVB ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nach. Der Anlagestil leitet sich insbesondere aus dieser Zielvorgabe ab. Eine gewählte Portfoliostruktur gilt in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird gegebenenfalls jährlich überprüft.

Genauere Analysen bilden die Basis

Für eine funktionierende SAA ist eine Analyse des Risikoprofils sehr wichtig. Denn der Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg ist das Maß an Volatilität und Ertrag im Verhältnis zum eingesetzten Risikobudget. Im Vorfeld überlegen die Investment-Experten der AVB daher, wie sich bestimmte Kennzahlen der einzelnen

Assetklassen in der Zukunft entwickeln könnten. Außerdem versuchen sie, beispielsweise folgende Fragen zu beantworten:

- ▷ Wann und in welchen Bereichen des Marktes soll investiert werden?
- ▷ Ist die errechnete SAA mit der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerkes vereinbar?

Großes Augenmerk liegt bei den Vorüberlegungen auch auf der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Auswahl der Mandate

Wenn es an die Realisierung der gewählten Strategien geht, hat die Auswahl der Mandate wesentliche Bedeutung. Allokation und Risikoprofil müssen so geartet sein, dass sie zum geplanten Portfolio passen. Die Vorauswahl der Manager obliegt dabei der Mercer Deutschland GmbH. Die finale Investitionsentscheidung trifft der Verwaltungsausschuss der AVB.

Eine Kapitalanlage nachhaltig gewinnbringend auszurichten, ist also für langfristig agierende Investoren wie die AVB von oberster Priorität. Ein professionelles Werkzeug für den Weg zum Erfolg ist die SAA. ♣

Autorin: Martina Nitschke ist Gruppenleiterin Kapitalanlagen der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH in Berlin





ABGABEN AUF DIE ALTERSEINKÜNFTE

MÜSSEN RENTNER STEUERN ZAHLEN?

Renten waren schon immer steuerpflichtig. 2005 wurde das Steuersystem vom Bundesgesetzgeber allerdings neu justiert. Wie ist die aktuelle Lage? Was kommt auf Rentenbezieher an Steuerlast zu?

Das Alterseinkünftegesetz – 2005 in Kraft getreten – hat das Besteuerungssystem für Alterseinkünfte auf neue Füße gestellt. Renten werden in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns zunehmend stärker und ab dem Rentenzugang 2040 voll steuerpflichtig. Im Gegenzug sind Rentenbeiträge, die Beschäftigte während ihres Erwerbslebens zahlen, als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbeitrag steuerlich absetzbar. Klingt kompliziert – ist es leider es auch.

Aber Augen verschließen hilft nicht. Dies könnte nach Erreichen des Ruhestands zu negativen Überraschungen führen. Unter Umständen droht eine Versorgungslücke, wenn man die mögliche Steuerlast einfach ausblendet. 4,41 Millionen Rentner sind gemäß dem Bundesministerium für Finanzen steuerpflichtig. Und die Zahl wächst von Jahr zu Jahr, was den Finanzminister freut.

Wann ist eine Steuererklärung notwendig?

Dies ist dann der Fall, wenn die Jahresbruttorente abzüglich der anrechenbaren Freibeträge über dem Grundfreibetrag liegt. Für das Jahr 2018 beläuft sich dieser für Ledige auf 9.000 Euro und

*Zahl der steuerpflichtigen
Rentner wächst.*

für Verheiratete auf 18.000 Euro. Der Steuererklärung müssen Rentner dann die Anlage R und die Anlage Vorsorgeaufwand beifügen. Notwendige Informationen können Mitglieder aus der Rentenbezugsmitteilung der AVB entnehmen. Versicherte, die diese benötigen und einmal bei der AVB angefordert haben, erhalten die Mitteilung in den Folgejahren automatisch.

Welcher Anteil der Rente ist steuerpflichtig?

1. Für alle, die 2005 oder früher in Rente gegangen sind, ist ein Anteil von 50 Prozent der Bruttorente steuerpflichtig. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Eurowert, der in den Folgejahren unverändert bleibt, auch wenn die Rente durch Dynamisierungen steigt. Von Rentenerhöhungen profitiert also auch der Fiskus.
2. Erhalten Mitglieder erstmalig ab 2018 eine Rente, sieht das Gesetz 76 Prozent als Besteuerungsgrundlage vor.
3. Für Versicherte, die erst ab 2019 Rente erhalten, steigt der Besteuerungssatz sukzessive. Bei Versicherten, die ab 2040 in Rente gehen, sind dann 100 Prozent der Bruttorente steuerpflichtig.

Gibt es Abzugsmöglichkeiten?

Ja. Es kann also im besten Fall sogar sein, dass Versicherte zwar eine Steuerklärung abgeben, aber dennoch keine Steuern zahlen müssen. Absetzbar ist etwa der Werbungskosten-Pauschbetrag (102 Euro), der Sonderausgaben-Pauschbetrag (36 Euro) und Vorsorgeaufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung (7,3 Prozent). Auch ein Behinderten-Pauschbetrag oder außergewöhnliche Belastungen können Berücksichtigung finden. Schließlich können auch Rentner 20 Prozent des Handwerkerlohns für Arbeiten am eigenen Haus oder in der Mietwohnung geltend machen.

Fazit

Steuerrecht ist kompliziert. Als Rentner keine Steuerklärung abzugeben, obwohl die Bezüge den Grundfreibetrag übersteigen, ist keine Option, denn das kann teuer werden. Bei Nachzahlungen droht zudem ein spürbarer Verspätungszuschlag. 🍷

WITWEN- UND WITWERRENTE

UNVERZICHTBARE LEISTUNG

Der Tod des geliebten Partners ist ein schwerer emotionaler Schlag. Beruhigend, wenn sich zumindest die finanzielle Situation für den hinterbliebenen Partner entspannt gestaltet.

Die AVB hat die Rente für Witwen und Witwer als auskömmliche Leistung gestaltet.

Wer erhält die Rente?

Die verstorbene Person muss Mitglied der Apothekerversorgung gewesen sein. Hinterbliebene erhalten dann Zahlungen, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine rechtsgültige Ehe bestand. Nachweis dafür ist die Heiratsurkunde. Auch wenn eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand, ist ein schriftlicher Nachweis notwendig. Bei einer sogenannten „Ehe ohne Trauschein“ oder einer „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.

Gibt es eine Mindestehedauer?

In der Rentenansparphase gibt es diese nicht. Der Anspruch besteht also sofort. Es gibt allerdings Ausnahmen:

- ▶ Wird die Ehe erst ab einem Alter von 60 Jahren geschlossen beziehungsweise ist zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits Berufsunfähigkeit eingetreten, gilt gestaffelt nach der Ehedauer eine Wartezeit von mindestens drei Jahren.
- ▶ Beträgt der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als zehn Jahre, gilt es eine Ehedauer von fünf Jahren oder mehr nachzuweisen.
- ▶ Bei einem Altersunterschied von mehr als 20 Jahren sind mindestens acht Jahre Ehedauer für einen Rentenanspruch erforderlich.

Der Sinn dieser Ausnahmen ist es, eine sogenannte Versorgungsehe zu Lasten der AVB-Versichertengemeinschaft zu vermeiden. Nach der Rechtsprechung darf der Gesetz- oder Satzungsgeber die Solidargemeinschaft vor Versorgungsehen schützen.

Autor: Hartmut Becker ist Dipl.-Verwaltungswirt (FH) und Leiter des Mitgliederservice der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH



Wie lauten die Regeln bei Wiederheirat oder Trennung?

Heiratet die Witwe oder der Witwer erneut, endet der Rentenanspruch. Die AVB zahlt dann einen Einmalbetrag als Kapitalabfindung. Der Rentenanspruch endet stets final. Er lebt nicht wieder auf, wenn zum Beispiel die neue Ehe endet.

Leben beide Partner getrennt oder stirbt der ehemalige Partner während des Scheidungsverfahrens, bleibt der Rentenanspruch bestehen, solange die Ehe noch auf dem Papier Bestand hat, also keine rechtskräftige Scheidung vorliegt.

Wird eigenes Einkommen auf die Rente angerechnet?

Nein, Einkünfte jedweder Art – egal ob sie zum Beispiel aus Selbstständigkeit, einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder aus einer Rente stammen – werden nicht betrachtet. Dies stellt einen enormen Vorteil der berufsständischen Versorgung gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung dar.

Wie hoch ist die Witwen- oder Witwerrente?

Die Leistung beträgt 60 Prozent der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Rente. Die gilt sowohl für eine Alters- als auch eine Berufsunfähigkeitsrente. Wurde zum Todeszeitpunkt noch keine Rente gezahlt, beträgt die Rentenhöhe nach aktuellem Recht 51 Prozent der Anwartschaft. Dieser Prozentsatz lag früher ebenfalls bei 60 Prozent. Da mit der Satzungsänderung vom 5. Dezember 2015 eine Ausweitung der Hochrechnungszeit vom 57. Lebensjahr auf die Regelaltersgrenze erfolgte, wurde im Gegenzug der Prozentsatz gemindert. Im Ergebnis bleibt die Höhe der ursprünglichen Hinterbliebenenrente so erhalten.

Resümee: Eine rechtzeitige Ehe sichert den Partner zuverlässig finanziell ab. 🏡



FREIWILLIGE BEITRÄGE

VERSORGUNGSLÜCKE VERMEIDEN UND STEUERN SPAREN

Renten unterliegen der Besteuerung (S. 13). Wer diesen Umstand nicht bedacht hat, riskiert eine Versorgungslücke. Doch es gibt ein wirksames Gegenmittel: Freiwillige Beiträge steigern die Höhe der Versorgungsansprüche und sparen gleichzeitig Steuern.

Die AVB bietet ihren Mitgliedern hohe Rentenansprüche im Alter, für den Fall der Berufsunfähigkeit und für die Versorgung der Hinterbliebenen. Dennoch ist das aktive Erwerbseinkommen in der Regel höher als die Rente. Wenn die Höhe der Altersbezüge also in den Fokus rückt, gilt es zu berücksichtigen, dass auch eine Rente der Besteuerung unterliegt. Da kann sich schnell eine größere Differenz zwischen zuletzt erzielttem Einkommen und den Altersbezügen auftun.

Durch freiwillige Zusatzbeiträge eröffnet sich die Möglichkeit, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen: Über die freiwilligen Gelder profitieren Mitglieder erstens noch stärker vom Finanz-Know-how des Versorgungswerkes und partizipieren an den erwirtschafteten guten Renditen. Hinzu kommt zweitens: Der Bundesfinanzminister fördert diese freiwillige Initiative zur Aufstockung der Altersversorgung durch den steuerlichen Sonderausgabenabzug. Die Vorteile lassen sich ganz einfach sichern.

So funktioniert die Zahlung


Mitglieder können Zusatzbeiträge monatlich oder als Einmalzahlung, zum Beispiel am Jahresende, an die AVB überweisen. Pflicht- und freiwillige Zusatzbeiträge dürfen zusammen nicht den

satzungsgemäßen Maximalbeitrag übersteigen. Dieser liegt aktuell beim 1,8-fachen des jeweils geltenden DRV-Höchstbeitrags (West). Im Jahr 2018 wären das 2.176,20 Euro pro Monat, 2019 genau 2.243,16 Euro.

Belohnung durch Sonderausgabenabzug

Pflicht- und freiwillige Beiträge zu Versorgungswerken können Mitglieder steuerlich als Sonderausgaben absetzen. Für 2018 gilt: Bei einem Höchstbetrag von jährlich 23.712 Euro für Alleinstehende beziehungsweise 47.424 Euro bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern können 86 Prozent abgesetzt werden, also maximal 20.392 Euro bei Alleinstehenden und 40.784 Euro bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern.

Gesenkte Steuerlast

Die Steuerlast, die auf dem Einkommen liegt, lässt sich durch Zahlungen für die Altersversorgung gezielt verringern. Grundlage für dieses Verfahren ist der Sonderausgabenabzug. 

BEISPIELRECHNUNG FÜR 2018

Freiwillige Beitragszahlung* (Eingang bis 31.12.2018)	10.000 Euro
Davon als Sonderausgabenabzug abziehbar sind 86 %	8.600 Euro
Steuerermäßigung/-rückzahlung bei einem angenommenen Steuersatz in Höhe von 42 %	3.612 Euro
Nettobeitragsaufwand (10.000 Euro minus 3.612 Euro)	6.388 Euro

*Der satzungsgemäße Maximalbeitrag – 1,8-fache des jeweils geltenden DRV-Höchstbeitrags (West) – darf durch Pflicht- und freiwillige Beiträge insgesamt nicht überschritten sein.

SONDERAUSGABENABZUG

Dieser Begriff bezeichnet einen steuerlichen Abzug für bestimmte Ausgaben der privaten Lebensführung. Abzugsfähig sind etwa Alters- und sonstige Vorsorgeaufwendungen. Abzugsfähig sind nach § 10 I Nr. 2 EstG Beiträge

- ▷ zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil,
- ▷ an berufsständische Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen,
- ▷ für die private Rürup-Rente und
- ▷ an landwirtschaftliche Alterskassen.

Abzugsfähige sonstige Vorsorgeaufwendungen sind zum Beispiel Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Arbeitslosen- und zur Unfallversicherung.



Apothekerversorgung Berlin

Einrichtung der Apothekerkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Potsdamer Straße 47 | 14163 Berlin

Telefon: 030 816002-0 | Fax: 030 816002-40
info@apothekerversorgung-berlin.de
www.apothekerversorgung-berlin.de

Das PERSPEKTIVEN-Redaktionsteam
erreichen Sie auch unter:
info@apothekerversorgung-berlin.de



KENNZAHLEN

AKTUELLE BEITRÄGE

2019 ändert sich die Beitragsbemessungsgrenze.

Ab 1. Januar 2019 erhöht sich die Einkommensgrenze, bis zu der die Beitragspflicht gilt (Beitragsbemessungsgrenze, BBG). Für die alten Bundesländer beträgt sie **6.700 Euro**, für die neuen Bundesländer **6.150 Euro**.

Der Beitragssatz von 18,6 Prozent bleibt stabil und entspricht dem für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Wert. Zwar lag die Zustimmung des Bundesrats zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor, jedoch betrachten die Experten dies als reine Formsache.

Angestellte

Mitglieder, deren monatliches Gehalt brutto **6.700 Euro** (alte Bundesländer) beziehungsweise **6.150 Euro** (neue Bundesländer) erreicht oder übersteigt, entrichten künftig einen monatlichen Höchstbeitrag von **1.246,20 Euro** (alte Bundesländer) beziehungsweise **1.143,90 Euro** (neue Bundesländer). Der Arbeitgeber trägt die Hälfte dieses Beitrages als Anteil an den Lohnnebenkosten (§ 172 a SGB VI).

Unterschreitet das Brutto-Monatsgehalt die neue BBG, entspricht die monatliche Versorgungsabgabe 18,6 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes.

BEISPIEL

Bei einem Bruttogehalt von 3.520 Euro fallen beispielsweise 654,72 Euro als monatliche Versorgungsabgabe an. Davon zahlt die Hälfte der Arbeitgeber.

- ▶ Selbstzahler überweisen den ausgezahlten Arbeitgeberanteil in doppelter Höhe monatlich an das Versorgungswerk.
- ▶ Bei Einmalzahlungen gilt stets die anteilige Jahres-BBG. So kann, etwa bei Zahlung von Weihnachtsgeld, der Monatsbeitrag auch einmal deutlich über der 1,0-fachen Versorgungsabgabe liegen.

Selbstständige

Mitglieder zahlen grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur Gesetzlichen Rentenversicherung (1,0-fache allgemeine Versorgungsabgabe). Liegt der Gewinn unter der BBG, beträgt die Höhe der monatlichen Versorgungsabgaben 18,6 Prozent der Jahreseinkünfte.

Sonstige Beitragszahler

Für freiwillige Beitragszahler, Beamte, Mitglieder während des Auslandsaufenthalts und solche, die Höherzahlungen leisten, gelten die umseitig aufgeführten monatlichen Eckwerte.

MONATLICHE ECKWERTE AB DEM 1. JANUAR 2019

Alte Bundesländer einschl. Berlin West	Alter Beitrag 2018 (in €)	Neuer Beitrag 2019 (in €)
1/10	121,55	124,62
2/10	243,10	249,24
3/10	364,65	373,86
4/10	486,20	498,48
5/10	607,75	623,10
6/10	729,30	747,72
7/10	850,85	872,34
8/10	972,40	996,96
9/10	1.093,95	1.121,58
10/10	1.215,50	1.246,20
11/10	1.337,05	1.370,82
13/10	1.580,15	1.620,06
15/10	1.823,25	1.869,30
18/10	2.187,90	2.243,16

Neue Bundesländer einschl. Berlin Ost	Alter Beitrag 2018 (in €)	Neuer Beitrag 2019 (in €)
1/10	108,46	114,39
2/10	216,92	228,78
3/10	325,38	343,17
4/10	433,84	457,56
5/10	542,30	571,95
6/10	650,76	686,34
7/10	759,22	800,73
8/10	867,68	915,12
9/10	976,14	1.029,51
10/10	1.084,60	1.143,90
11/10	1.193,06	1.258,29
13/10	1.409,98	1.487,07
15/10	1.626,90	1.715,85
18/10	1.952,28	2.059,02

Was muss ich jetzt machen?

- ▷ Bei Einzelüberweisung bitte die ab 2019 geltenden neuen Werte beachten.
- ▷ Bei Lastschriftinzug (Girokonto) müssen Sie nichts unternehmen. Wir passen die Versorgungsabgaben automatisch an.
- ▷ Bei Dauerauftrag bitten wir um rechtzeitige Änderung. Diese muss ab Januar 2019 wirksam sein. Für angestellte Selbstzahler mit schwankendem Entgelt unterhalb der BBG, ist ein Dauerauftrag nicht geeignet.

TIPP: SIE HABEN EINKÜNFTE OBERHALB DER BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE?

Dann ist die Zahlung freiwilliger Beiträge eine Überlegung wert. Denn die BBG deckelt den Rentenversicherungsbeitrag. Dadurch bleiben Einkünfte oberhalb der BBG bei der Alterssicherung unberücksichtigt. Freiwillige Beiträge helfen, diesen Effekt auszugleichen. So vermeiden Sie eine Versorgungslücke.